

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

der gb&t Gebäudebestand & Technik GmbH

Hauptstrasse 63, 79356 Eichstetten am Kaiserstuhl, Deutschland

## Inhaltsverzeichnis

1	Definitionen .....	2
2	Markenrecht .....	2
3	Geltungsbereich.....	2
4	Vertragsabschluss .....	3
5	Vertragsgegenstand und Leistungsumfang .....	3
6	Lizenzmodelle .....	4
7	Technischer Support .....	4
8	Schulung.....	5
9	Beratung .....	5
10	Namensverwendung zu Werbezwecken .....	5
11	Zahlung .....	6
12	Einschränkungen.....	6
13	Pflichten des Lizenznehmers .....	7
14	Gewährleistung.....	7
15	Haftung .....	8
16	Persönliche Informationen & Datenschutz.....	8
17	Software-Lizenzen von Dritten .....	9
18	Export.....	9
19	Schlussbestimmungen .....	9

# 1 Definitionen

**gb&t** oder **Hersteller** bezieht sich auf die 'gb&t Gebäudebestand und Technik GmbH', den Entwickler und alleinigen Rechteinhaber an der Software **telani**, **telani Next**, **telani onSite** und **telani Insight**.

**Lizenznehmer** sind die Kunden, Anwender bzw. Lizenzinhaber der Software **telani**, **telani Next**, **telani onSite** und/oder **telani Insight**.

Die Software **telani** und **telani Next** wird im Folgenden zusammengefasst als **telani** bezeichnet.

**telani** ist eine Individualsoftware zur planbasierten Erstellung von Brand- und Gefahrenfallsteuermatrizen, die in der unter [www.telani.net](http://www.telani.net) abrufbaren technischen Spezifikation näher beschrieben ist und integraler Bestandteil dieser AGB ist.

**telani onSite** und **telani Insight** sind die zu **telani** und **telani Next** gehörenden Viewer und werden im Folgenden als **telani-Viewer** bezeichnet.

**telani-Viewer** ist eine Individualsoftware zur planbasierten Darstellung von Brand- und Gefahrenfallsteuermatrizen, die in der unter [www.telani.net](http://www.telani.net) abrufbaren technischen Spezifikation näher beschrieben ist und integraler Bestandteil dieser AGB ist.

**telani-Account** bezeichnet das Benutzerprofil des Kunden auf der Webseite des Herstellers.

**AGB** steht für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

# 2 Markenrecht

Der Name **telani** ist als geschützte Marke mit der Registernummer 30 2020 209 382 in das Register des Deutschen Patent- und Markenamts eingetragen.

# 3 Geltungsbereich

Diese AGB gelten für alle Überlassungen von „**telani**“ und „**telani-Viewer**“ durch den Hersteller an einen Lizenznehmer, sofern keine speziellen einzelvertraglichen Regelungen für den entsprechenden Einzelfall schriftlich vereinbart wurden. Allfällige Einkaufs- oder sonstige Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers gelten nur, wenn der Hersteller diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmt; andernfalls wird ihnen hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch, wenn die AGB des Lizenznehmers vorsehen, dass andere AGB nicht gelten. Der Hersteller erklärt ausdrücklich, nur auf Grundlage seiner eigenen AGB Verträge abschließen zu wollen. Diese AGB bleiben gültig, bis der Hersteller neue AGB veröffentlicht. Der Hersteller behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit zu ändern. Bei wesentlichen Änderungen der AGB wird der Hersteller den Lizenznehmer per E-Mail benachrichtigen.

## 4 Vertragsabschluss

Angebote des Herstellers sind unverbindlich und freibleibend. Sofern nicht anders vereinbart, sind sie bis 30 Tage nach Ausstellungsdatum gültig.

Die Grundlage der Geschäftsbeziehungen bildet die Bestellung einer Lizenz durch den Kunden, unter Angabe der gewünschten Anzahl an Lizenzen für „telani“. Die Bestellung hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Mit der Bestellung bestätigt der Kunde, dass er den Funktionsumfang der Software „telani“ und die technischen Voraussetzungen kennt. Der Vertrag kommt erst durch die Annahme der Bestellung seitens des Herstellers zustande.

Die Software „telani“ ist alleiniges geistiges Eigentum des Herstellers und urheberrechtlich geschützt. Mit dem Kauf der Lizenz und der Bezahlung des vereinbarten Entgelts bzw. der Abonnementkosten erwirbt der Lizenznehmer das zeitlich limitierte, nicht-exklusive, nicht-übertragbare und nicht in Unterlizenz zu vergebende Recht, die Software ausschließlich zu eigenen Zwecken im Umfang der erworbenen Lizenz zu nutzen. Lizenz- und Abonnementkosten sind für den vertraglich vereinbarten Zeitraum im Voraus zu entrichten. Nach Zahlung des vereinbarten Entgelts erhält der Lizenznehmer die Lizenz zur Nutzung der Software.

Es wird klargestellt, dass dem Lizenznehmer oder Dritten der Weiterverkauf von Lizenzen, die kostenfreie Weitergabe oder Zugänglichmachung sowie jede andere Überlassung der Software und der damit verbundenen Nutzungsrechte nicht gestattet ist. Die Weitergabe des „telani-Viewers“ an Dritte im Rahmen der Nutzung von „telani“ ist in den Lizenzmodellen beschrieben. Bei Zuwiderhandlungen ist der Hersteller berechtigt, die entsprechenden Lizenzgebühren vom Lizenznehmer zu verlangen. Zusätzlich wird eine Vertragsstrafe in Höhe der Lizenzkosten vereinbart. Darüber hinausgehende Schadenersatzforderungen bleiben unberührt.

## 5 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

Diese Geschäftsbedingungen betreffen ausschließlich die Lieferung von unserer Standardsoftware und die Einräumung von Nutzungsrechten an dieser Software sowie den technischen Support.

Der Funktionsumfang der Software „telani“ und „telani-Viewer“ ist auf der Website und in den üblichen Informationsmaterialien beschrieben. Diese Beschreibungen stellen Leistungsbeschreibungen dar, jedoch keine Garantien. Im Zweifelsfall liegt es in der Verantwortung des Lizenznehmers, die Verfügbarkeit kritischer Funktionen vor der Bestellung der Software konkret zu erfragen.

Der Lizenznehmer erhält die Software als ausführbaren Programmcode sowie das Handbuch in digitaler Form per Download von den Servern des Herstellers. Ein Anspruch auf die Überlassung des Quellcodes besteht nicht.

Der Hersteller erbringt alle Lieferungen und Leistungen nach dem aktuellen Stand der Technik.

Die mit der Software ausgelieferten Beispieldaten (Icons, Beispielprojekte, Textvorlagen, Protokollvorlagen) sind nicht Bestandteil des Leistungsumfangs. Insbesondere erheben die Textvorlagen und Icons sowie die bereitgestellten telani-Vorlagen- und Musterdateien keinen Anspruch auf fachliche Richtigkeit, Vollständigkeit oder Verwendbarkeit für die Arbeit des Kunden.

Zukunftsorientierte Aussagen des Herstellers zum Funktionsumfang, sowohl öffentlich als auch in persönlicher Kommunikation, sind als mögliche Pläne zu verstehen und stellen keine Garantien dar.

Die Software erfordert beim Start einen Login über das Internet. Eine Nutzung ohne Internetverbindung ist nicht vorgesehen.

## 6 Lizenzmodelle

Das Lizenzmodell für die Nutzung der Software „telani“ und „telani-Viewer“ basiert auf einem Abonnement-Modell. Alle Lizenzen sind an einen Nutzer und an ein bestimmtes Gerät gebunden.

Eine „telani Test-Lizenz“ ist eine für einen befristeten Zeitraum gültige, kostenlose Lizenz, die es ermöglicht, den Funktionsumfang des „telani Jahresabonnements“ zu testen und zu evaluieren. Der Nutzer darf „telani“ und „telani-Viewer“ mit dieser Lizenz nur zu Test- und Evaluationszwecken einsetzen. Der Hersteller behält sich das Recht vor, exportierte Dateien und Projekte sichtbar und unsichtbar mit einem Hinweis auf die Erstellung mittels einer Testlizenz zu markieren, um Verstöße gegen diese AGB vorzubeugen. Der Hersteller ist bei dieser Lizenz nicht zur Leistung von technischem Support verpflichtet. Eine Verlängerung dieses Zeitraums ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Herstellers möglich. Nach Ablauf einer Telani Test-Lizenz kann innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren keine weitere Test-Lizenz auf demselben Gerät und/oder derselben Person verwendet werden. Nach Ablauf der 2 Jahren kann nach Support-Anfrage beim Hersteller eine neue Test-Lizenz angefordert werden.

Ein „telani Jahresabonnement“ ist ein jährliches Abonnement, das jeweils für 12 Monate abgeschlossen wird und sich automatisch um weitere 12 Monate verlängert, sofern es nicht vor dem Ablaufdatum unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 7 Tagen gekündigt wird. Die Kündigung hat in schriftlicher Form (E-Mail) zu erfolgen.

Während der Laufzeit des Abonnements hat der Lizenznehmer neben dem Nutzungsrecht auch das Recht, jeweils die aktuelle Version der Software als Upgrade zu beziehen und zu nutzen sowie auf das technische Support-Angebot des Herstellers zurückzugreifen.

Mit der Kündigung und/oder dem Ablauf des Abonnements erlischt das Recht zur weiteren Nutzung der Software „telani“.

Der Lizenznehmer kann die Lizenz der Software „telani“ und „telani-Viewer“ durch Anmeldung auf genau einem Gerät verwenden. Ein Abmelden und erneutes Anmelden sind möglich.

Bei missbräuchlicher Nutzung einer Lizenz kann diese ohne vorherige Ankündigung und ohne Angabe von Gründen dauerhaft gesperrt werden.

## 7 Technischer Support

Lizenznehmer haben das Recht auf technische Support-Leistungen, sofern sie über eine aktive Lizenz verfügen und der Support-Aspekt nicht separat beim Abschluss des Abonnements geregelt wurde. Für „telani Test-Lizenzen“ wird kein technischer Support geleistet; Supportleistungen für diese Lizenzen sind kostenpflichtig.

Der Hersteller bietet die Möglichkeit, Support-Anfragen in üblichem Umfang per E-Mail zu stellen. Der Hersteller bemüht sich um eine möglichst zeitnahe Bearbeitung, jedoch besteht kein Anspruch auf sofortige Bearbeitung der Anfragen.

Das Support-Angebot beschränkt sich auf die jeweils aktuellste Version der Software. Lizenznehmer sollten daher die automatische Update-Funktion von „telani“ nutzen.

Technischer Support umfasst die Fehlerbehandlung und Unterstützung bei fehlerhafter Funktion des Produkts sowie Beratung zu folgenden Fragen:

- Wie und wo das Produkt heruntergeladen werden kann
- Wo Informationen zum Produkt gefunden werden können
- Grundlegende Probleme bei der Installation

Der Hersteller kann sich entscheiden, in Einzelfällen auch darüber hinausgehende Anfragen zu beantworten.

Der technische Support kann vom Lizenznehmer verlangen, zusätzliche Dienstprogramme (Softwaretools) auszuführen, wenn dies zur Bearbeitung der Anfrage erforderlich ist.

Beratungsleistungen, die über den üblichen Umfang hinausgehen, sind nicht von den Abonnementkosten umfasst und müssen vom Lizenznehmer separat nach Aufwand bezahlt werden. Der Hersteller ist berechtigt zu entscheiden, wann der übliche Umfang überschritten ist, wird den Lizenznehmer jedoch vor dem Anfall zusätzlicher Kosten darauf hinweisen.

## 8 Schulung

Der Hersteller bietet auf Wunsch halb-, ganz- und mehrtägige Schulungen zur Funktionsweise und zum Umgang mit der Software „telani“ an. Diese Schulungen müssen angefragt, separat beauftragt und vergütet werden.

Ohne weitere Vereinbarung gilt eine Online-Schulung als vereinbart. Alternativ kann der Unternehmensstandort des Herstellers als Schulungsort festgelegt werden, wobei der Hersteller die erforderliche Infrastruktur bereitstellt. Möchte der Lizenznehmer die Schulung an einem anderen Ort (z.B. beim Lizenznehmer) durchführen lassen, muss dies ausdrücklich mit dem Hersteller vereinbart und von ihm genehmigt werden. In diesem Fall ist der Lizenznehmer dafür verantwortlich, geeignete Räumlichkeiten und die erforderliche Infrastruktur (Hardware) vor Ort bereitzustellen. Zusätzlich zu den Schulungskosten trägt der Lizenznehmer in diesem Fall auch die Reisekosten und gegebenenfalls anfallende Übernachtungskosten des Herstellers nach tatsächlichem Aufwand.

## 9 Beratung

Der Hersteller bietet auf Wunsch auch projektbezogene Unterstützung und Consulting-Leistungen bei der Erstellung von Brand- und Gefahrenfallsteuermatrizen sowie Customizing der Software an. Für diese Leistungen gelten die gleichen Bedingungen wie unter „Schulung“ beschrieben.

## 10 Namensverwendung zu Werbezwecken

Der Lizenznehmer ist berechtigt, die markenrechtlich geschützten Namen „telani“ und „telani-Viewer“ zur Beschreibung seiner Leistungen gegenüber Dritten zu verwenden. Eine Nutzung dieser Namen in Kombination mit einer Firmenbezeichnung oder in einem Werbeslogan ist jedoch unzulässig.

Der Hersteller behält sich das Recht vor, den bzw. die Lizenznehmer als Referenz zu nennen.

## 11 Zahlung

Die vom Hersteller auf Anfrage angebotenen Preise gelten als vereinbart. Der Hersteller ist berechtigt, insbesondere die Abonnementpreise regelmäßig anzupassen. Die neuen Preise gelten nach Ablauf des aktuellen Abonnementzeitraums des Lizenznehmers für die jeweilige Verlängerung als vereinbart. Der Hersteller informiert die Lizenznehmer vor Beginn der Gültigkeit der neuen Preise über die Änderungen. Sollte dieser Zeitpunkt innerhalb der siebentägigen Kündigungsfrist für die automatische Verlängerung liegen, hat der Lizenznehmer bis vier Wochen nach Bekanntgabe der neuen Preise ein außerordentliches Kündigungsrecht.

Das vereinbarte Entgelt für jede Lizenz ist vor dem Download/Auslieferung der Software und Lizenz bzw. Durchführung der jeweiligen Schulung mit einem Zahlungsziel von 10 Tagen fällig.

Etwaige Fahrtkosten, Spesen, Zubehör und Versandkosten sind nicht im Entgelt enthalten und werden zusätzlich nach Aufwand berechnet.

Ergänzende, vom Lizenznehmer verlangte Leistungen, wie Spezialentwicklungen, Konfiguration der Software oder sonstige über den technischen Support hinausgehende Beratungen, werden auf Stundenbasis separat in Rechnung gestellt (siehe hierzu auch Punkt 9).

Bei Zahlungsverzug ist der Hersteller berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank sowie daraus entstehende Mehrkosten (z.B. Mahngebühren) zu berechnen.

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Forderungen des Herstellers mit Gegenforderungen aufzurechnen oder Zahlungen aufgrund von Mängeln zurückzuhalten. Ein Aufrechnungsrecht steht dem Lizenznehmer nur bei schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu.

## 12 Einschränkungen

Der Lizenznehmer darf die Software nicht emulieren, klonen, vermieten, verleihen, leasen, verkaufen, modifizieren, dekompileieren, zurückentwickeln oder disassemblieren, noch darf er Arbeiten auf Grundlage der Software oder eines Teils davon ableiten, außer in dem durch geltendes Recht gewährten Umfang, von dem kein Rücktritt möglich ist.

Der Lizenznehmer darf keinen Teil der Software in eine für Menschen lesbare Form umwandeln oder die lizenzierte Software oder Teile davon übertragen, noch darf er Dritten dies gestatten, außer in dem durch geltendes Recht ausdrücklich erlaubten Umfang.

Weder Binär- noch Quellcode der Software dürfen verwendet oder zurückentwickelt werden, um den proprietären Programmalgorithmus wiederherzustellen. Alle nicht ausdrücklich gewährten Rechte verbleiben beim Rechteinhaber und/oder dessen Zulieferern. Jegliche unautorisierte Nutzung der Software kann zur sofortigen und automatischen Kündigung dieses Lizenzvertrags sowie der hierunter gewährten Lizenz führen und straf- und/oder zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Der Lizenznehmer darf weder die Nutzungsrechte an der Software noch die Software selbst an Dritte übertragen. Davon unberührt bleibt die Vergabe von Viewer-Lizenzen an Dritte durch den Lizenznehmer im Rahmen der geltenden Bestimmungen des jeweiligen Lizenzierungsvertrags.

## 13 Pflichten des Lizenznehmers

Der Lizenznehmer verpflichtet sich unter anderem dazu:

- sich vor der Bestellung der Software „telani“ über die Systemvoraussetzungen zu informieren, die erforderliche Hardware selbst bereitzustellen und die Kompatibilität sicherzustellen;
- die vom Hersteller erhaltene Lizenz nur für den eigenen Gebrauch zu nutzen;
- mit der Software „telani“ erstellte Daten regelmäßig, mindestens täglich, vollständig zu sichern und die Wiederherstellbarkeit der Daten zu gewährleisten;
- sein Zugangspasswort zum telani-Account sicher zu wählen und geheim zu halten;
- bei Geschäftsvorgängen im Zusammenhang mit „telani“ und „telani-Viewer“ gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren.

Darüber hinaus erkennt der Lizenznehmer an, dass die Software sowie die zugehörige Dokumentation urheberrechtlich geschützt sind und Betriebsgeheimnisse des Herstellers darstellen. Der Lizenznehmer hat sicherzustellen, dass die Software und die Dokumentation ohne Zustimmung des Herstellers Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

## 14 Gewährleistung

Der Hersteller weist ausdrücklich darauf hin, dass nach dem heutigen Stand der Technik das von Fehlern völlig freie Erstellen von Software nicht möglich ist. Der Hersteller kann daher, trotz gewissenhaftem Vorgehen nach bestem Wissen und Gewissen, bei von ihm erstellten Software-Produkten nur in eingeschränktem Ausmaß gewährleisten. Aus diesem Grund ist der Lizenznehmer verpflichtet, stets die aktuellste Version der Software nach Updates/Upgrades zu verwenden und den Hersteller unverzüglich über Funktionsfehler der Software zu informieren.

Eine Funktionsbeeinträchtigung der Software, die aus Hardwarefehlern, Umgebungsbedingungen, unsachgemäßer Verwendung oder anderen ähnlichen Faktoren resultiert, ist kein Mangel.

Im Falle eines Mangels entscheidet der Hersteller über die Art der Mangelbehebung. Dies kann beispielsweise durch eine Änderung der fehlerhaften Software, durch spezielle Konfigurationen oder durch Aufstellen einer alternativen Vorgehensweise („work around“) erfolgen, sofern der Mangel keine wesentliche Auswirkung auf die Nutzung der Software durch den Lizenznehmer hat. Der Hersteller ist nicht verpflichtet, sich unverzüglich der Mangelbehebung zu widmen, sondern lediglich diese, je nach Art und Umfang des Mangels, innerhalb einer angemessenen Frist vorzunehmen.

Der Lizenznehmer unterstützt den Hersteller bei der Fehleranalyse und Mangelbehebung, indem er die aufgetretenen Probleme ausführlich beschreibt. Bei Bedarf stellt der Lizenznehmer dem Hersteller die Möglichkeit zur Verfügung, den Fehler mittels geeigneter Werkzeuge (z.B. TeamViewer, Logfiles) auf der Infrastruktur des Lizenznehmers nachzuvollziehen.

**Der Hersteller übernimmt keine Garantie dafür, dass die Software den spezifischen oder erwarteten Anforderungen des Lizenznehmers entspricht. Durch die Nutzung der Software übernimmt der Lizenznehmer die volle Verantwortung für deren Auswahl, korrekte Bedienung und Nutzung sowie dafür, ob die Software für die beabsichtigten Ergebnisse geeignet ist.**

## 15 Haftung

Der Hersteller übernimmt keine Haftung für jegliche mit der Software erstellten Ergebnisse, Unterlagen, Informationen, Auskünfte usw. Für diese ist ausschließlich der Lizenznehmer bzw. Nutzer verantwortlich. Dies gilt insbesondere auch für Folgeschäden (mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden), die sich aus der Nutzung der Software ergeben. Der Lizenznehmer wird den Hersteller bezüglich der genannten Schäden klag- und schadlos halten.

Der Hersteller gewährleistet nicht die Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit der in der Software vorgesehenen Funktionalitäten und mit der Software übergebenen Informationen und Bausteine (insbesondere Textbeispiele, Auszüge aus Normen und Regelwerken).

Die Haftung des Herstellers, seiner gesetzlichen Vertreter/innen und Erfüllungsgehilf/innen ist beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, wobei dem Lizenznehmer hierfür der Nachweis obliegt. Außerdem haftet der Hersteller nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden oder für sonstige Schäden, die im Zusammenhang mit der Verwendung der mit der Software erzielten Ergebnisse bei Dritten entstehen.

Der Hersteller haftet nicht für den Verlust von mit „telani“ erstellten Daten und/oder deren Wiederherstellbarkeit. Es obliegt dem Lizenznehmer, regelmäßig und vollständig die Daten zu sichern.

Eine etwaige Haftung des Herstellers in anderen Fällen ist auf solche Schäden begrenzt, die im Rahmen einer Softwareüberlassung typischerweise zu erwarten sind. Der Hersteller haftet in jedem Fall maximal bis zur Höhe des Lizenzentgelts.

Falls an den Hersteller trotz allem eine Schadenersatzforderung herangetragen wird, muss diese unverzüglich bekannt gegeben werden. Ansprüche, welche nicht unverzüglich nach Bekanntwerden des Schadens dem Hersteller bekannt gegeben werden, gelten als verjährt (HGB §377.3).

## 16 Persönliche Informationen & Datenschutz

Der Hersteller behält sich das Recht vor, das Nutzungsrecht des Lizenznehmers zu widerrufen, wenn die während der Online-Aktivierung oder des Kaufs übermittelten persönlichen Informationen des Lizenznehmers falsch, unvollständig oder veraltet sind. Es ist die alleinige Pflicht des Lizenznehmers, den Hersteller über alle Änderungen der persönlichen Informationen zu informieren. Eine Mitteilung muss in angemessener Weise erfolgen, zum Beispiel über die Webseite telani.net oder per E-Mail. Der Hersteller kann zusätzliche Nachweise für Änderungen anfordern.

Der Hersteller kann die persönlichen Informationen des Lizenznehmers nutzen, um die persönliche Lizenz des Lizenznehmers zu überprüfen oder den Lizenznehmer über wichtige Informationen bezüglich seines Abonnements zu informieren.

Der Hersteller garantiert die Vertraulichkeit gegenüber den Lizenznehmern in jedem Fall. Dies umfasst insbesondere die Bearbeitung von Supportanfragen, die Durchführung von Schulungen und die Erbringung von Beratungsleistungen (siehe Punkt 9).

Der Schutz vertraulicher Informationen wird stets gewährleistet, unabhängig davon, ob es sich um technische Details, betriebliche Abläufe oder strategische Informationen handelt. Der Hersteller verpflichtet sich, alle erhaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln und nur für die vereinbarten Zwecke zu verwenden.

Die Verarbeitung, Weitergabe und der Schutz der persönlichen Daten des Lizenznehmers erfolgen entsprechend der Datenschutzerklärung des Herstellers. Die Datenschutzerklärung finden Sie unter <https://gb-t.de/datenschutzerklaerung/>

## 17 Software-Lizenzen von Dritten

„telani“ und „telani-Viewer“ können Software oder Software-Komponenten von Drittanbietern enthalten und/oder verwenden. Diese unterliegen möglicherweise separaten vertraglichen Bedingungen. Die Urheberrechtshinweise und Lizenzvereinbarungen dieser Komponenten findet der Lizenznehmer in der telani-Software unter dem Menüpunkt „Über telani“ oder sie können dem Lizenznehmer auf Anfrage per E-Mail zugesandt werden. Durch Zustimmung zu diesen AGB stimmt der Lizenznehmer auch den Lizenzvereinbarungen dieser Drittanbieter-Software zu.

## 18 Export

Die Ausfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland unterliegt den deutschen und gegebenenfalls den US-amerikanischen Bestimmungen und ist ohne behördliche Genehmigung nicht statthaft. Der Export der Waren in Nicht-EU-Länder bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Herstellers. Unabhängig davon ist der Lizenznehmer dafür verantwortlich, alle erforderlichen behördlichen Ein- und Ausfuhrgenehmigungen einzuholen.

## 19 Schlussbestimmungen

Erfüllungsort ist Freiburg im Breisgau, Deutschland. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen, wird von den Vertragspartnern einvernehmlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Freiburg im Breisgau als Gerichtsstand vereinbart. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts (IPR). Im Falle von Schutzrechtsverletzungen im Ausland gilt jeweils die für den Hersteller günstigere Norm bzw. Regelung.

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung des entsprechenden Schriftstücks durch beide Vertragspartner. Dies gilt auch für die Vereinbarung, von diesem Formerfordernis abzugehen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig oder unwirksam sein, so gilt § 306 des BGB.

Eichstetten, den 9.10.2024

---